



Gewässerordnung

des Fischerverein Hohenaltheim e.V.



§1 Allgemeines

- (1) Jeder Angler bzw. jedes Mitglied verhält sich am Fischwasser so, als sei das Gewässer und die umliegende Landschaft sein Eigentum, dass er nach Kräften schont, hegt und vor aller Minderung oder Beschädigung schützt.
- (2) Die Gewässer sollen jedem einzelnen Angler bzw. Mitglied und nicht zuletzt auch noch der jetzt aufwachsenden Generation Erholungs- und Fangmöglichkeiten bieten.
- (3) Die Bestimmungen und Begrenzungen, die dieser Gewässerordnung jedem einzelnen Angler bzw. Mitglied auferlegt sind, sind dem waidgerechten Fischer und Naturliebhaber ohnehin eine Selbstverständlichkeit und werden vom ihm auch nicht als Last empfunden.
- (4) Die Begrenzung des Fanges und die aufgestellten Regeln sind im Interesse aller nicht zu umgehen.

§2 Bestimmungen

- (1) Beim Angeln haben Angler folgende Ausweispapiere bei sich zu führen:
 - den eigenen gültigen Fischereischein und einen gültigen Fischereierlaubnisschein des Vereins.
- (2) Die Fischereierlaubnisscheine sind ausgestellt auf den Namen des Anglers und des zu beangelnden Gewässers und gelten nur für den darin angegebenen Zeitraum.
- (3) Die Fischereierlaubnisscheine sind nicht übertragbar auf andere Personen.

§3 Fischerei und Gewässer

(1) Fischereiaufsicht

Den vom Verein beauftragten Fischereiaufsehern und Gewässerwarten, sowie den aktiven Vereinsmitgliedern sind die unter §2 Abs. 1 aufgeführten Ausweispapiere auf Verlangen vorzuzeigen, ebenso der erzielte Fang. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

(2) Fischfrevel, Gewässerverunreinigungen

Die Angler bzw. Mitglieder sind verpflichtet, auf Fischfrevel zu achten und haben möglichst unter Zuhilfenahme der Fischereiaufseher, Gewässerwarte oder Organe der Polizei zur strafrechtlichen Verfolgung des Täters beizutragen. Gewässerverunreinigungen und Fischsterben sind dem Vorstand auf dem schnellsten Wege zu melden. Nur schnellste Meldungen ermöglichen ein erfolgreiches Eingreifen. Auch nicht waidgerechtes und unkameradschaftliches Verhalten oder Verstöße gegen die Gewässerordnung sind dem Vorstand unverzüglich und möglichst schriftlich zur Kenntnis zu geben.

(3) Uferbetretung an gepachteten Gewässern

Wiesen und bestellte Felder am Wasser dürfen nur vom befugten Angler und seinem Helfer bzw. den Mitgliedern und nur an der Uferkante betreten werden. Wegen der Bedeutung des guten Verhältnisses zu den Anliegern ist größte Schonung der Nachbargrundstücke selbstverständliches Gebot. Für den durch die Uferbetretung über das zulässige Maß hinaus entstandenen Schaden haftet der Verursacher persönlich. Zuwiderhandlungen werden geahndet.

(4) Aufenthalt an gepachteten Gewässern

Das Übernachten an gepachteten Gewässern, sowie das Feuer machen und Grillen ist nicht gestattet.

(5) Aufenthalt an den Reismühlweihern

a.) Prinzipiell ist das Parken an den Weihern an den Rändern der Anlage, hin zu den Zufahrtswegen, erlaubt. Ein Befahren der Anlage ist nur nach Rücksprache und mit Erlaubnis des Vorstandes möglich.

b.) Den Mitgliedern ist das Übernachten mit ihren Partnern/Partnerinnen und Kindern an den vereinseigenen Gewässern für maximal 3 aufeinander folgenden Nächten gestattet, anschließend ist eine Pause von 5 Tagen einzuhalten. Das Übernachten direkt am Ufer ist in Zelten gestattet und mit Wohnmobilen oder Wohnwagen am Rande der Weiheranlage an den Zufahrtswegen. Längere Aufenthalte sind nur nach Rücksprache und mit Einverständnis des Vorstandes möglich.

c.) Offenes Feuer ist nur an der Feuerstelle vor der Fischerhütte gestattet, geschlossene Grills und Gaskocher unmittelbar am Schlaf-/Angelplatz sind erlaubt. Auf das ordnungsgemäße Löschen der Flammen bzw. der Glut vor Verlassen der Weiheranlage ist zu achten. Bei entstandenen Schäden durch Nichtbeachtung, haftet der Verursacher.

d.) Das Benutzen der angrenzenden Wälder, sowie der Büsche auf dem Gelände, als Toiletten ist untersagt. Die Entleerung von Mobiltoiletten hat nicht auf dem Gelände oder in der Nachbarschaft zu erfolgen.

e.) Sämtliches Hinterlassen von Müll und Abfall ist zu unterlassen.

§4 Fang

(1) Allgemeines

Es darf nicht mit mehr als zwei Handangeln an den Reismühlweihern gefischt werden. Alle zwei Angeln müssen ständig unter Aufsicht gehalten werden. Es ist verboten, die Angeln unbeaufsichtigt im Wasser liegen zu lassen. Von den zwei gestatteten Angeln darf nur eine Angel als Raubfischangel verwendet werden. Beim Spinnern, Blinkern usw. müssen die übrigen Angeln eingeholt werden. Unbeaufsichtigt im Wasser liegendes Gerät ist unbedingt sicherzustellen. Der Abstand der am weitesten voneinander entfernten Angeln darf nicht mehr als 10 Meter betragen. Die Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder ist verboten. Die Verwendung des Schluckhakens (Zwillingshaken) für die Raubfischangelei ist grundsätzlich verboten. Das Benutzen von Booten jeglicher Art ist untersagt. Für gepachtete Gewässer gelten dieselben Bestimmungen, nur dass sich die Anzahl der erlaubten Handangeln mit denen dort gefischt werden darf halbiert. Das Hältern ist verboten.

(2) Mindestmaß und Schonzeit

Es gelten die gesetzlichen bzw. vom Verein vorgeschriebenen Maße und Schonzeiten. Alle Maße gelten von der Maulspitze bis zum Schwanzende gemessen. Die vom Verein vorgeschriebenen Maße und Schonzeiten sind den Fischereierlaubnisscheinen zu entnehmen. Für alle dort nicht aufgeführten Fischarten gelten die Bestimmungen der Landesfischereiordnung.

(3) Fangbegrenzung

Dem Angler ist es erlaubt, von folgenden Fischarten je Kalendertag maximal 2 Fische bzw. je Kalenderwoche maximal 3 Fische den Reismühlweihern zu entnehmen: Regenbogenforelle, Karpfen, Schleie, Zander und Hecht. Dem Angler ist es erlaubt, je Kalendertag maximal eine Bachforelle bzw. je Kalenderwoche maximal 2 Bachforellen dem Forellenbach zu entnehmen. Der Angler hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Fang einer sinnvollen Verwendung zugeführt wird.

(4) Fangmeldung

Der Fang ist unmittelbar nach der Entnahme des Fisches einzutragen. Die Fangmeldungen sind nach Ablauf des Fischereierlaubnisschein beim Verein einzureichen, dies ist möglich durch Abgabe beim Vorstand oder Einwurf in den Briefkasten an der Fischerhütte. Die Fangmeldungen sind unbedingt abzugeben, da jeder Verein zur Abgabe einer Fangstatistik gesetzlich verpflichtet ist.

(5) Fristen Fangmeldung

Fangmeldungen der Tageserlaubnisscheine sind spätestens einen Tag nach Ablauf des Tageserlaubnisscheines abzugeben. Fangmeldungen der Jahreserlaubnisscheine sind spätestens zum 31.01. des folgenden Geschäftsjahres in welchem der Jahreserlaubnisschein abläuft abzugeben. Bei Verstoß eines Tageserlaubnisscheininhabers wird eine Ersatzleistung von 10.-€ per Lastschrift vom Verein eingezogen. Bei Verstoß eines Jahreserlaubnisscheininhabers wird eine Ersatzleistung von 50.-€ per Lastschrift vom Verein eingezogen. Bei wiederholter Nichtabgabe behält sich der Verein vor dem Betreffenden keine Erlaubnisscheine mehr auszugeben, darüber entscheidet der Vorstand.

§5 Maßnahmen bei Verstößen

(1) Verstöße gegen die Gewässerordnung können, abgesehen von Strafverfolgung durch die Gerichte, die in den Satzungen vorgesehenen Maßnahmen nach sich ziehen.

(2) Verstößt ein Angler oder Mitglied gegen Punkte der Gewässerordnung, mahnt der Vorstand die betreffende Person mit Angabe der Gründe ab. Bei drei Abmahnungen eines Anglers oder Mitgliedes sind Fischereierlaubnisscheine umgehend an den Verein zurück zu geben. Der Angler bzw. das Mitglied kann schriftlich innerhalb einer Woche nach Zugang der Abmahnung Einspruch beim Vorstand einlegen.

(3) Dem Vorstand ist es vorbehalten Angler und Mitglieder zeitweise des Geländes zu verweisen oder ein generelles Hausverbot auszusprechen bei groben Verstößen gegen die Gewässerordnung.

Stand 10.02.2025